

Aufsichtsmitteilung 1/2022

Berücksichtigung doloser Handlungen
im Rahmen von Revisionsdienstleistungen

3. Juni 2022

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Allgemeines zu dolosen Handlungen	3
3. Erwartungslücke.....	4
4. Erkenntnisse aus den Überprüfungen der RAB	5
5. Zentrale Verbesserungen.....	6
6. Ausblick	10
Anhang: Fragen zu dolosen Handlungen	11

1. Einleitung

Dolose (betrügerische) Handlungen, die zur wesentlichen falschen Darstellungen in den Jahres- und Konzernrechnungen¹ und/oder zu Verstössen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften² führen, sind ein inhärentes Risiko der Wirtschaftsprüfung. Prüferinnen und Prüfer müssen daher im Rahmen der Prüfung die Möglichkeit doloser Handlungen berücksichtigen, damit sie angemessen auf die damit verbundenen Prüfrisiken reagieren können.

Die COVID-19 Pandemie führte seit 2020 zu einer merklichen Erhöhung der Risiken doloser Handlungen³. So stiegen insbesondere die Risiken der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management durch die vermehrt hybride Arbeitsweise in den geprüften Unternehmen und die (Ver-)Fälschung von zur Verfügung gestellten Dokumenten⁴. Für geprüfte Unternehmen kann zudem der Druck zunehmen, die Erwartungen Dritter (Finanzanalysten, institutionellen Anlegern etc.) zu erfüllen⁵.

Diese Aufsichtsmitteilung dient dazu, den Prüfungsteams praktische Hinweise für die Reaktion auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen durch dolose Handlungen oder Nichteinhaltung von Gesetzen und anderen Vorschriften in die Hand zu geben. Sie richtet sich an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, kann jedoch auch den übrigen Revisionsunternehmen von Nutzen sein. Die Publikation bezieht sich auf die ordentliche Revision und nicht auf die eingeschränkte Revision. Sie stellt weder eine verbindliche Verlautbarung der RAB dar, noch derogiert sie die anwendbaren (inter-) nationalen Prüfungsstandards⁶ oder setzt diese ausser Kraft. Im Weiteren erhebt diese Veröffentlichung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Studium dieser Aufsichtsmitteilung ist kein Ersatz für die Lektüre der vorgenannten Prüfungsstandards.

2. Allgemeines zu dolosen Handlungen

Eine dolose Handlung ist eine absichtliche Handlung, mit der durch Vorspiegelung oder Unterdrückung (Täuschung) von Tatsachen ein rechtswidriger Vorteil erlangt werden soll⁷. Die dolose Handlung kann durch eine oder mehrere Personen aus dem Kreis des Managements, des Verwaltungsrats oder der Mitarbeitenden und auch unter Mithilfe von Drittpersonen erfolgen. Bei der Prüfung einer Jahres- und Konzernrechnung fokussiert sich das Prüfungsteam auf Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen des geprüften Unternehmens.

¹ Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für andere gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen. Der Einfachheit halber wird vorliegend auf die Revision von Jahres- und Konzernrechnungen Bezug genommen.

² Vgl. dazu PS/ISA 250 (Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen/anderen Rechtsvorschriften).

³ Während der Pandemie rechneten 96% aller befragten Betrugsexperten gleichviel, mehr oder bedeutend mehr betrügerischen Handlungen. 68% der Experten mehr oder deutlich mehr Bilanzbetrug (Association of Certified Fraud Examiners [ACFE], Fraud in the Wake of Covid-19: Benchmarking Report, December 2020, S. 5). Auch im Hinblick auf die Zeit nach der Pandemie rechnen 87% der Experten mit gleichviel, mehr oder deutlich mehr betrügerischen Handlungen. 94% erwarten gleichviel, mehr oder deutlich mehr Bilanzbetrug (ACFE, The Next Normal: Preparing for a Post-Pandemic Fraud Landscape, 2021, S. 6 und 10).

⁴ PS 240.13; ISA 240.14.

⁵ In Anlage 1 zu PS/ISA 240 sind konkrete Beispiele von Risikofaktoren für dolose Handlungen aufgeführt. Weiter sind die Aspekte der beiden FINMA-Rundschreiben «Offenlegung – Banken» und «Offenlegung - Versicherer» zu berücksichtigen (RS 2016/01 und 2016/02).

⁶ Vgl. dazu das RAB Rundschreiben Nr. 1/2008 über die Anerkennung von Prüfungsstandards vom 17. März 2008.

⁷ PS 240.11; ISA 240.12.

Dolose Handlungen werden durch die drei Faktoren des sog. «Fraud Triangle» begünstigt: (1) Anreiz oder Druck, dolose Handlungen zu begehen, (2) Gelegenheit zum Begehen doloser Handlungen und (3) Möglichkeit, dass der oder die Täter dolose Handlungen innerlich rechtfertigen können⁸.

3. Erwartungslücke

In erster Linie ist der Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie für die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen verantwortlich⁹ und damit auch für die Verhinderung von Betrug.

Dennoch geht zumindest ein Teil der Öffentlichkeit davon aus, dass die Revisionsstelle allen Risiken für Betrug nachgehen muss und folglich auch möglichst alle diese Fälle aufdeckt. Gemäss den Anforderungen der (inter-)nationalen Prüfungsstandards hat das jeweilige Prüfungsteam jedoch nur die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahres- und Konzernrechnung aufgrund doloser Handlungen zu identifizieren und zu beurteilen sowie diese durch entsprechende Prüfungshandlungen zu mitigieren¹⁰. In diesem Zusammenhang ist auch von der sog. Erwartungslücke (Expectation Gap) die Rede¹¹.

Betrug bringt es zudem mit sich, dass die betrügerische Handlung insbesondere durch geheime Absprachen oder (Ver-)Fälschung von Dokumenten verschleiert wird. Die Aufdeckung von Betrug wird weiter erschwert, wenn die betrügerischen Handlungen durch das Management des geprüften Unternehmens begangen werden. Schliesslich ist gerade das Management in der Position, Unterlagen zum Rechnungswesen ggf. zu manipulieren und einen manipulierten Finanzabschluss zu erstellen, indem es Kontrollen ausser Kraft setzt, die ansonsten wirksam funktionieren¹² und dazu beitragen würden, dolose Handlungen zu verhindern.

Deshalb haben Prüfungsteams während der gesamten Prüfung eine besonders kritische Grundhaltung beizubehalten¹³. Um dies sicherzustellen, hat jedes Mitglied des Prüfungsteams über ein gesundes Mass an Selbstvertrauen, über Charakterstärke und Belastbarkeit zu verfügen. Das Prüfungsteam hat weiter alle Prüfungsnachweise zu berücksichtigen und nicht nur die vom Management erhaltenen Prüfungsnachweise. Weiter sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten: (i) Das Prüfungsteam hat der Versuchung zu widerstehen, einfache Antwort zu akzeptieren. (ii) Vom Management gemachte Aussagen sind mit zusätzlichen Prüfungsnachweisen zu bestätigen, welche durch Fakten gestützt sind.

Die Revisionsstellen sind wie erwähnt zu wirkungsvollen Prüfungshandlungen verpflichtet. Es trägt daher nicht zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Revisionsbranche bei, dass diese Anforderungen bei einzelnen, vor allem internationalen Finanzskandalen nur bedingt erfüllt wurden.

⁸ PS/ISA 240.A1.

⁹ Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 und 5 OR (Obligationenrecht, OR; SR 220).

¹⁰ PS 240.10; ISA 240.11.

¹¹ Streng genommen liegt die Kombination einer Wissenslücke, einer Leistungslücke und einer Entwicklungslücke vor (vgl. dazu Association of Certified Accountants [ACCA], Closing the expectation gap in audit, London 2019, S. 9 f.).

¹² PS 240.31; ISA 240.32.

¹³ PS 240.12-14; ISA 240.13-15.

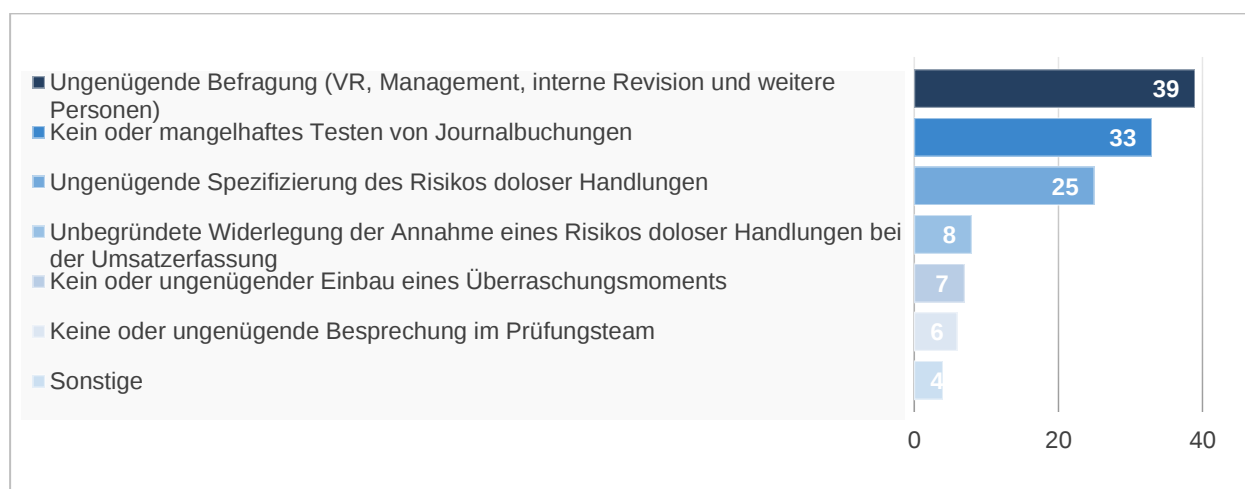
Dennoch trägt die jährliche, unabhängige und qualitativ hochstehende Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen als präventives Element erheblich zur Verhinderung von Betrug bei und erhöht die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung betrügerischer Vorkommnisse¹⁴.

4. Erkenntnisse aus den Überprüfungen der RAB

Die RAB beurteilt die Prüfungshandlungen zu dolosen Handlungen im Rahmen ihrer Überprüfungen der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auf jährlicher Basis.

Die RAB machte in den letzten fünf Jahren (2017 bis 2021) im Rahmen von 152 File Reviews¹⁵ insgesamt 75 Feststellungen¹⁶ zur Prüfung doloser Handlungen. In der nachfolgenden Abbildung werden die 122 Mängel kategorisiert, wobei eine Feststellung auch mehrere Mängel umfassen kann.

Abbildung 1: Art und Anzahl von Mängeln bei Prüfungshandlungen zu dolosen Handlungen in den File Reviews der Jahre 2017 bis 2021



Die RAB stellte am häufigsten Mängel bei der Befragung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Managements und von zusätzlichen Personen (z.B. der internen Revision) innerhalb des geprüften Unternehmens fest. Konkret wurden die verantwortlichen Personen nicht immer zu dolosen Handlungen befragt, oder bei den Befragungen wurden nicht alle Themen behandelt, die gemäss Prüfungsstandards zwingend abzudecken sind. Teilweise erfolgten die Befragungen nicht in der Planungsphase und somit zu spät im Prüfprozess.

Am zweithäufigsten wurde die Prüfung von Journalbuchungen bemängelt, die als Reaktion auf das Risiko einer Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management zwingend durchzuführen sind. Dabei waren im Wesentlichen die folgenden Bereiche betroffen (vereinzelt oder in Kumulation): (i) Die Identifizierung und Auswahl der geprüften Journalbuchungen basierten nicht auf Merkmalen manipulierter Journalbuchungen oder anderer Anpassungen. Weiter wurden da-

¹⁴ Das Vorhandensein einer externen Revision reduziert den Medianschaden und die Mediandauer von betrügerischen Handlungen um 46% bzw. 37% (ACFE, Report to the Nations, 2020 Global study on occupational fraud and abuse, S. 33 f.).

¹⁵ Diese beinhalten sowohl routinemässige und thematische File Reviews als auch anlassbezogene Abklärungen.

¹⁶ Dies umfasst sowohl Comment Form-Feststellungen als auch (untergeordnete) meldungswürdigen Feststellungen. Nur die Comment Form-Feststellungen werden in den RAB-Überprüfungsberichten zusammengefasst und finden Eingang in die jährlichen Geschäftsberichte der RAB.

bei andere Gegebenheiten gemäss den Prüfungsstandards nicht oder nur teilweise berücksichtigt¹⁷: (ii) Die Prüfungsteams untersuchten die auf der Ausnahmeliste erfassten Journalbuchungen nur ungenügend, oder die daraus gezogenen Schlussfolgerungen waren nicht nachvollziehbar. (iii) Teilweise wurden gar keine Journalbuchungen geprüft.

Das Prüfungsteam hat die während der Prüfung erlangten Informationen auch dahingehend zu würdigen, ob Risiken doloser Handlungen vorliegen könnten. Die RAB stellte im Rahmen ihrer File Reviews fest, dass Warnsignale für Betrug (Risikofaktoren für dolose Handlungen¹⁸) missachtet und bei der Risikobeurteilung nicht berücksichtigt wurden. Als Beispiele sind zu nennen: (i) Zweifelhafter geschäftlicher Ruf und entsprechendes Geschäftsgebaren von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Managements des geprüften Unternehmens, (ii) widersprüchliche oder beschönigende Informationen im Geschäftsbericht des Unternehmens, (iii) Mängel im internen Kontrollsystem (IKS) und (iv) ungewöhnliche Geschäftsvorfälle insbesondere mit nahestehenden Personen.

Die Feststellungen aus den File Reviews wurden vorwiegend durch Massnahmen auf File-Ebene durch Anpassungen von Prüfansatz und -umfang sowie Erlangung angemessener Prüfungsnachweise adressiert. Wiederkehrende Feststellungen zu dolosen Handlungen werden auch auf Firmen-Ebene angegangen. Dennoch ist die Anzahl der Feststellungen in den letzten fünf Jahren unbefriedigend. Obschon sich die Anzahl an Feststellungen und Mängeln im Jahr 2021 erheblich reduziert hat, kann über den gesamten Zeitraum noch kein nachhaltig positiver Trend festgestellt werden. Die RAB wird folglich auch in den kommenden Jahren den Fokus auf die Verantwortlichkeiten des Prüfers bei dolosen Handlungen legen.

5. Zentrale Verbesserungen¹⁹

Die nachfolgenden Themen erachtet die RAB aufgrund ihrer identifizierten Feststellungen bei Prüfungshandlungen zu dolosen Handlungen als besonders wichtig:

- Schulung: Partner und Mitarbeitende im Bereich Wirtschaftsprüfung sollten wenn möglich auf jährlicher Basis und anhand von Praxisbeispielen auf die Identifikation von Betrugsrisiken (Berücksichtigung von Warnsignalen) und zur Ausgestaltung von Prüfungshandlungen unter Beizug von Spezialisten (z.B. Forensiker) geschult werden. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Lage sein, Indizien für Betrug zu erkennen und branchenunübliche Muster zu erkennen. Die Hauptmerkmale der am häufigsten vorkommenden Betrugsarten (nach Region, Branche und Art des Unternehmens) sollten dabei den Prüfungsteams zur Verfügung zu stellen.
- Integrität: Bei der Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen ist die Beurteilung der Integrität des Managements und des Verwaltungsrates des geprüften Unternehmens stärker zu gewichten²⁰. Die RAB stellt fest, dass auch Prüfungsmandate angenommen werden, bei denen Personen mit zweifelhaftem Ruf im Management oder Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Dadurch steigt das Risiko z.B. in folgenden Bereichen: (i) Vermehrte Erfassung ungewöhnlicher Geschäftsvorfälle, (ii) einseitige Ausrichtung von geschätzten Werten und (iii) fehlende Verlässlichkeit von schriftlichen Erklärungen.
- Kritische Grundhaltung und kognitive Verzerrungen (Bias): Eine Ursache bei praktisch allen Feststellungen der RAB bildet die fehlende kritische Grundhaltung während der Prüfung²¹.

¹⁷ Für weitere Ausführungen wird hinten auf Ziff. 5 Lemma 11 verwiesen.

¹⁸ PS 240.11.b und 24; ISA 240.12.b und 25.

¹⁹ Bei der Prüfung von Konzernrechnungen sind die anwendbaren Punkte auch im Hinblick auf Teilbereichsprüfer zu berücksichtigen.

²⁰ QS 1 / ISQC 1.26.c, A19 und A20.

²¹ PS 240.12 ff.; ISA 240.13 ff.

Warnsignale für Betrug dürfen nicht ignoriert oder bagatellisiert werden und sind mit erhöhter kritischer Grundhaltung zu beurteilen. Das Prüfungsteam hat auch den verschiedenen Arten der potenziellen Befangenheit bei der Aufrechterhaltung der kritischen Grundhaltung sowie der Ausübung des pflichtgemässen Ermessens Rechnung zu tragen²².

- Diskussion im Prüfungsteam: Das Prüfungsteam hat in einer internen Diskussion während der Planungsphase die Frage zu klären, welche Positionen in der geprüften Jahres- und Konzernrechnung in welcher Weise für wesentliche falsche Darstellungen aufgrund doloser Handlungen anfällig sein könnten²³. Um der Bedeutung des Themas angemessen Rechnung zu tragen, sollte diese Diskussion durch den leitenden Revisor mit gezielten Fragen geleitet werden. Dabei sollte explizit auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass der geprüfte Abschluss aufgrund von Betrug wesentlich falsch dargestellt sein könnte. Die behandelten Themen und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren²⁴.
- Befragung des VR: Das Prüfungsteam befragt Mitglieder des Verwaltungsrats dazu, wie diese die Prozesse des Managements zur Identifizierung und Kontrolle von Betrugsrisiken beaufsichtigen. Weiter wird erfragt, ob sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen haben²⁵. Diese Befragungen dienen nicht zuletzt dazu, die Antworten aus den Befragungen des Managements zu validieren. Um die Aussagekraft der Antworten der Mitglieder des Verwaltungsrates zu erhöhen, wird empfohlen, diese Befragungen nur mit nicht-exekutiven Mitgliedern und in Abwesenheit des Managements durchzuführen²⁶. Die behandelten Themen, die Aussagen der Befragten und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren.
- Befragungen des Managements: Das Prüfungsteam befragt das Management des geprüften Unternehmens, um Kenntnis darüber zu erlangen, (i) wie es das Betrugsrisiko einschätzt, (ii) wie der Prozess zu deren Identifizierung und zur Reaktion darauf abläuft und (iii) ob es Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen hat²⁷. Die Aussagekraft solcher Befragungen erhöht sich, wenn diese als mündliche Einzelgespräche vor Ort und insbesondere mit dem leitenden Revisor stattfinden. Befragungen nur mittels vom Management schriftlich ausgefüllten Fragebogen sind weniger zielführend, weil die befragte Person spontan antworten soll. Weiter gilt es mit einer kritischen Grundhaltung zu bestimmen, welche Personen im Management befragt werden sollen. Die RAB empfiehlt, dass insbesondere das Senior Management (CEO, CFO, Leiter Accounting, Group Controller etc.) befragt werden²⁸. Der Zeitpunkt, die behandelten Themen, die Aussagen der befragten Personen und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren.
- Befragung weiterer Personen: Die Aussagekraft von Befragungen des Managements zu Betrugsrisiken ist offensichtlich erheblich eingeschränkt, wenn diese selbst am Betrug beteiligt

²² IESBA Code of Ethics for Professional Accountants (CoE), Ziff. 110.1 A1 und Ziff. 120.12 A2.

²³ PS 240.15; ISA 240.16.

²⁴ PS/ISA 230.8.b und 10; PS 240.44.a; ISA 240.45.a. und Art. 10 ASV-RAB (Aufsichtsverordnung RAB; ASV-RAB; SR 221.302.33). Die Spezifität der Dokumentation sämtlicher Betrugsbesprechungen, die anschliessende Bewertung des Betrugsrisikos, die Erlangung von und Bewertung der Prüfungsnachweise werden dadurch positiv beeinflusst. Diese Anforderung an die Dokumentation gilt für sämtliche Betrugsbefragungen.

²⁵ PS 240.20 f.; ISA 240.21 f.

²⁶ Im Anhang sind Beispiele für sinnvolle Fragen aufgeführt.

²⁷ PS 240.17 f.; ISA 240.18 f.

²⁸ Im Anhang sind Beispiele für sinnvolle Fragen aufgeführt.

sein sollte²⁹. Auch zeigen Studien, dass Whistleblower eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Betrug haben³⁰. Folglich sollte das Prüfungsteam auch vermehrt weitere Personen zu dolosen Handlungen zu befragen. Zu denken ist dabei an verantwortliche Personen im Bereich des Risiko- und Compliance-Managements, an den Chief Ethics Officer oder an Personen mit ähnlicher Funktion, an das Betriebspersonal, an Mitarbeitende unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen oder an Mitarbeitende, die mit komplexen oder ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen zu tun haben³¹. Die behandelten Themen, die Aussagen der Befragten und die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung sind zu dokumentieren.

- Einsatz von Experten: Es sollte häufiger in Betracht gezogen werden, einen Sachverständigen zur Prüfung beizuziehen³². Idealerweise kennen sich diese mit dem standardkonformen Prüfungsvorgehen aus. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten: (i) Bei geprüften Unternehmen mit komplexen Geschäftsmodellen und/oder mehreren internationalen bedeutsamen Teilbereichen kann bspw. der Forensiker in der Besprechung innerhalb des Prüfungsteams wertvolle Beiträge zur Frage liefern, welche Positionen des geprüften Abschlusses in welcher Weise für Manipulationen der Rechnungslegung anfällig sein könnten. Dasselbe gilt auch für die Ausgestaltung von Prüfungshandlungen zur Adressierung solcher Risiken. Die persönliche Teilnahme an den vorerwähnten Befragungen und das Einbringen gezielter Fragestellungen erhöhen die Qualität der Befragung. Sobald das Prüfungsteam während der Prüfung dolose Handlungen entdeckt oder vermutet, ist immer eine weitere Person mit speziellen Fähigkeiten (z.B. Betrugs- oder IT-Sachverständiger) beizuziehen oder zu konsultieren³³. (ii) Der IT-Sachverständige kann das Prüfungsteam während der Risikobeurteilung und in der Durchführung der Prüfung beispielsweise mit Datenanalysen unterstützen. Dadurch können gesamte Daten-Populationen auf erhöhte Betrugsrisiken analysiert und mit gezielten Prüfungshandlungen adressiert werden. Auch kann der Sachverständige das Prüfungsteam bei der Prüfung der Angemessenheit der im Hauptbuch erfassten manuellen und automatischen Journaleinträge und anderer bei der Abschlussaufstellung vorgenommenen Anpassungen unterstützen³⁴. (iii) Insbesondere bei bedeutsamen Positionen in der Jahres- und Konzernrechnung, die sich primär aus geschätzten Werten³⁵ zusammensetzen, sollte der Einbezug weiterer Sachverständiger (z.B. Bewertungs- und Steuersachverständige) erfolgen, damit Betrugsrisiken reduziert werden können.
- Elektronische Daten-Analyse: Prüfungsteams nutzen zunehmend computergestützte Prüfungstechniken wie die Datenanalyse, um Anomalien und Muster zu erkennen, die auf ein Betrugsrisiko hindeuten könnten. Die wichtigste Datenquelle bildet hierbei das System des geprüften Unternehmens zur Finanzberichterstattung. Vermehrt sollte auch erwogen werden, interne Daten, die in anderen Systemen erfasst sind, oder externen Daten zu analysieren.
- Internes Kontrollsystem: Das IKS beinhaltet auch Kontrollen zur Verhinderung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung. Diese sind durch das Prüfungsteam kritisch zu hinterfragen. Die Auswirkungen von allfälligen Mängeln in der Ausgestaltung und allenfalls der Wirksamkeit der Kontrollen sind in der Prüfungsplanung zu berücksichtigen, und das

²⁹ PS 240.A17; ISA 240.A18.

³⁰ 43% der dolosen Handlungen werden durch Whistleblower aufgedeckt. 50%, 22%, 15% und 11% von diesen waren Mitarbeitende der betroffenen Gesellschaften, Kunden, anonyme Personen bzw. Lieferanten (vgl. ACFE [Fn. 14], S. 19).

³¹ PS 240.18, A15 f.; ISA 240.19, A16 f. Die Anforderung an die Befragung der internen Revision wird in den Prüfungsstandard explizit geregelt (PS 240.19; ISA 240.20). Im Anhang sind Beispiele für sinnvolle Fragen aufgeführt.

³² PS 240.29.a, A34 f.; ISA 240.30.a, A35 f.

³³ PS/ISA 220.18.

³⁴ PS 240.32.a; ISA 240.33.a.

³⁵ PS 240.32.b; ISA 240.33.b.

Management und der Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens sind darüber zu informieren.

- Journalbuchungen: Wie bereits erwähnt³⁶, identifiziert die RAB diverse Mängel zur Prüfung von Journalbuchungen. Bei der Identifizierung und Auswahl zu prüfender Journalbuchungen und anderer Anpassungen sind folgende Kriterien zu beachten³⁷: (i) Die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen; (ii) Die eingerichteten Kontrollen zu den Journalbuchungen und anderen Anpassungen; (iii) Der Rechnungslegungsprozess und die Art der möglichen Prüfungsnachweise; (iv) Die Merkmale manipulierter Journalbuchungen oder anderer Anpassungen; (v) Art und Komplexität der Konten; (vi) Ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs verarbeitete Journalbuchungen. Die Prüfungsteams haben die vorstehenden Kriterien bei der Selektion von Journalbuchungen nachweislich zu berücksichtigen. Sämtliche selektierten Journalbuchungen und anderen Anpassungen sind zu untersuchen. Aus der Trefferliste (Ausnahmeliste) dürfen folglich keine Stichproben gezogen werden. Die Journalbuchungen und andere Anpassungen sind sofern erforderlich aus dem gesamten Berichtszeitraum auszuwählen, jedoch mindestens zum Ende des Berichtszeitraums³⁸. Falls letzteres zur Anwendung kommen sollte, dann sollte diese Periode mindestens den letzten Monat des zu prüfenden Geschäftsjahres umfassen. Weiter sollten in allen Fällen Buchungen nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden. Dabei hat das Prüfungsteam die Periode risikobasiert zu bestimmen und zu begründen.
- Umsatzrealisierung: Das Prüfungsteam muss von der Vermutung ausgehen, dass bei der Umsatzrealisierung Risiken doloser Handlungen bestehen. Falls diese Vermutung nicht zutrifft, sind die Gründe dafür zu dokumentieren³⁹. Letzteres dürfte bei operativen Gesellschaften nur in ausserordentlichen Fällen zutreffen.
- Prüfungsnachweise: Diese sind verlässlicher, wenn sie aus unabhängigen Quellen ausserhalb der zu prüfenden Gesellschaft stammen. Das Prüfungsteam hat immer die Kontrolle über externe Bestätigungsanfragen zu bewahren⁴⁰. Die RAB stellte bei ihren File Reviews teilweise fest, dass dies nicht konsequent beibehalten wurde. Weiter empfiehlt die RAB von den Revisionsunternehmen zur Sicherstellung einer gleichmässigen Qualität bei der Auftragsdurchführung⁴¹, dass für die Auswahl von Bankkonten für Bestätigungsanfragen sowohl quantitative (z.B. Banksalden grösser als die Toleranzwesentlichkeit) als auch qualitative Kriterien festgelegt werden. Nachfolgend werden einige Beispiele von qualitativen Kriterien aufgeführt: (i) Konti mit hohen Volumen, verdächtigen oder inkonsistenten Geschäftsvorfällen; (ii) Ausgestaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (z.B. elektronische und physische Unterschriftsberechtigungen); (iii) Art der Bankkonten (z.B. Treuhandkonten, Bankbeziehungen innerhalb der Gruppe); (iv) Reputation und Domizil des Bankinstituts. Die RAB empfiehlt weiter, dass Bankbestätigungen zu allen Bankbeziehungen, welche weder die quantitativen noch qualitativen Kriterien erfüllen, über eine zu bestimmende Periode (z.B. zwischen drei bis fünf Jahren) einzuholen sind; dies erlaubt insbesondere auch den Einbau eines Überraschungsmoments⁴².

³⁶ Vorne Ziff. 4.

³⁷ PS 240.32.a und A43; ISA 240.33.a und A44.

³⁸ PS 240.32.a und A44; ISA 240.33.a und A45.

³⁹ PS 240.26 und 47; ISA 240.27 und 48.

⁴⁰ PS/ISA 505.7.

⁴¹ QS/ISQC 1.32.a.

⁴² PS 240.29.c; ISA 240.30.c.

6. Ausblick

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat im Dezember 2021 beschlossen, den Prüfungsstandard «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen» (ISA 240) mit der folgenden Zielsetzung zu revidieren⁴³: (i) Klärung der Rolle und der Verantwortlichkeiten des Prüfers in Bezug auf dolose Handlungen. (ii) Förderung eines konsistenten Verhaltens und Bestimmung wirksamerer Reaktionen auf festgestellte Risiken für wesentliche falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen. (iii) Betonung der kritischen Grundhaltung bei den Prüfungshandlungen zu dolosen Handlungen während der gesamten Prüfung. (iv) Erhöhung der Transparenz für Prüfungshandlungen zu dolosen Handlungen, einschliesslich Stärkung der Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und der Formulierung der Revisionsberichte.

Die RAB begrüsst die vorstehende Initiative und wird den Prozess aktiv weiterverfolgen.

⁴³ Gemäss IAASB soll der revidierte Standard (ISA 240 revised) im Dezember 2024 verabschiedet werden.

Anhang: Fragen zu dolosen Handlungen

Die Prüfungsstandards (PS/ISA 240) schreiben den Prüfungsteams vor, Befragungen mit verschiedenen Personenkreisen durchzuführen⁴⁴.

Befragungen müssen sorgfältig vorbereitet werden, damit der Interviewer direkte, sachdienliche und relevante Fragen stellen kann. Dies umfasst insbesondere folgende Punkte: (i) Das Studium aller relevanten Dokumente. Die wichtigsten Unterlagen sollten zur Unterstützung an die Befragung mitgenommen werden. (ii) Die Vorbereitung von Fragen, welche als Leitfaden dienen. So bleibt das Gespräch relevant und lenkt nicht vom eigentlichen Thema ab. Das Gespräch soll keine starre Frage-Antwort-Runde sein, sondern sollte flexibel bleiben und auch andere relevante Themen ansprechen, wenn diese auftauchen. Mehrteilige Fragen, hypothetische Fragen und Suggestivfragen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Während der Befragung sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten: (i) Dem Befragten ist einleitend der Grund für das Gespräch zu erläutern (insbesondere mit dem Hinweis auf die Vorgaben der Prüfungsstandards). (ii) Neben dem Interviewer sollte noch ein weiteres fachkundiges Teammitglied an der Befragung teilnehmen. Die Leitung der Befragung, die Protokollierung⁴⁵ und die Beobachtung der Körpersprache des Gesprächspartners kann meist nicht durch eine Person bewältigt werden.

Nachfolgend werden einige Fragen festgehalten, welche situativ und je nach Funktion der befragten Person sinnvoll sein können (nicht abschliessend):

Fragen an die (unabhängigen) Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Gibt es einen Verhaltenskodex? Falls nein, warum nicht? Falls ja: Gab es Verstösse gegen diesen und falls ja, was waren die Gründe und Konsequenzen? Verfügt Ihr Unternehmung über eine Whistleblower-Hotline und falls ja, wer ist dafür verantwortlich und welche Meldungen gingen ein? Falls nein, weshalb nicht?
2. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen begangen werden und falls ja, welche konkret? In welchen Bereichen und wie hoch sehen Sie die Gefahr der Manipulation des Rechnungswesens oder der Jahres- und Konzernrechnung, und aufgrund welcher Anreize? Haben Sie Kenntnisse von Mängeln im IKS insbesondere von der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management? Welche Konten (z.B. solche mit geschätzten Werten) sind am anfälligsten, falls eine Person diese manipulieren möchte und wie würde diese Manipulation genau erreicht? Inwiefern ist das Management unter Druck, Zielvorgaben zu erreichen? Sind wesentliche Teile der Management-Entlohnung abhängig von der Erreichung gewisser Ziele (insbesondere umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente)? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass das Management unter Druck gerät?
3. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Wie überwachen Sie diese Prozesse konkret? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Stellt das IKS aus Ihrer Sicht sicher, dass Manipulationen der Buchhaltung und der Jahres- und Konzernrechnung durch das Management sowie Vermögensschädigungen verhindert werden? Was für Massnahmen führen Sie

⁴⁴ PS 240.17-21, 32.a; ISA 240.18-22, 33.a.

⁴⁵ Vgl. auch vorne Ziff. 5 und Fussnote 24.

durch, um die Integrität des Managements sicherzustellen? Haben Sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen in Ihrer Unternehmung und falls ja, welche?

4. Wie oft und in welcher Form (Berichterstattung etc.) werden Sie durch das Management (und ggf. durch die interne Revision) zum Thema Betrug informiert? Können Sie uns Beispiele nennen? Welche Priorität hat die Verhinderung und Aufdeckung von dolosen Handlungen für die interne Revision? Wann wurde dies das letzte Mal als Prüf-Schwerpunkt bestimmt? Was waren die Resultate der Berichterstattung zu dolosen Handlungen durch das Management (und ggf. der internen Revision) der letzten drei Jahre? Mit welchen Massnahmen wurden allfällige Mängel behoben?
5. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?

Fragen an Mitglieder des Managements

6. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Wie ist der Umgang mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen und in Bezug auf die Erreichung der Ziele? Zu welchen Bereichen und in welcher Häufigkeit haben Sie gegenüber den Mitarbeitenden ihre Ansichten zu Geschäftsgebaren und ethischem Verhalten kommuniziert? Gibt es einen Verhaltenskodex? Falls nein, warum nicht? Falls ja: Gab es Verstösse gegen diesen und falls ja, was waren die Gründe und Konsequenzen? Verfügt Ihr Unternehmung über eine Whistleblower-Hotline und falls ja, wer ist dafür verantwortlich und welche Meldungen gingen ein? Falls nein, weshalb nicht?
7. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen begangen werden und falls ja, welche konkret und aufgrund welcher Anreize? Welche übrigen Betrugsrisiken sehen Sie in Ihrer Unternehmung? Wie beurteilen Sie das Risiko, dass der Abschluss aufgrund doloser Handlungen wesentliche falsche Darstellungen enthält (einschliesslich Art, Umfang und Häufigkeit)? Welchen Einfluss haben die Betrugsrisiken auf die Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden (insbesondere Schätzungen) oder Abschlussangaben und wie würde diese Manipulation genau erreicht? In welchen Unternehmensbereichen gibt es umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko von Anreiz zur Manipulation der Jahres- und Konzernrechnung? Wie sehen Sie das Risiko doloser Handlungen bei Beziehungen und Transaktionen mit nahestehenden Personen? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass dies Personen unter Druck bringt?
8. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Vermögensschädigungen bzw. von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Welche Verfahren bestehen zur Genehmigung und Erfassung von nicht-routine bzw. ungewöhnlichen Transaktionen? Wie beurteilen Sie die Zuverlässigkeit des IKS?
9. Wie oft und in welcher Form (Berichterstattungen etc.) rapportieren Sie dem Verwaltungsrat über dolose Handlungen? Können Sie uns ein Beispiel zeigen?
10. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?

Fragen an Personen der internen Revision und weitere Personen

11. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Wie ist der Umgang mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen und in Bezug auf die Erreichung der Ziele? Wie beurteilen Sie die Ehrlichkeit des Managements und der Mitarbeitenden? Gibt es einen Verhaltenskodex? Falls nein, warum nicht? Falls ja: Gab es Verstöße gegen diesen und falls ja, was waren die Gründe und Konsequenzen? Verfügt Ihr Unternehmen über eine Whistleblower-Hotline und falls ja, wer ist dafür verantwortlich und welche Meldungen gingen ein? Falls nein, weshalb nicht?
12. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen des Rechnungswesens, der Jahres- und Konzernrechnung oder Vermögensschädigungen begangen werden und falls ja, welche konkret und aufgrund welcher Anreize? Welches sind die Betrugsrisiken in Ihrer Unternehmung bzw. wie würde das Management die Jahres- und Konzernrechnung manipulieren, um z.B. Umsatz- und Gewinnziele zu erreichen? Welche Konten (z.B. solche mit geschätzten Werten) sind am anfälligsten, falls eine Person diese manipulieren möchte und wie würde diese Manipulation genau erreicht? Wie und von wem werden die Schätzungen für den Abschluss (z.B. Abgrenzungen, Bewertungen) ermittelt? Sind Sie der Meinung, dass Annahmen zu Schätzungen neutral sind oder eher zu optimistisch, um vorteilhaftere Erträge auszuweisen? In welchen Unternehmensbereichen gibt es umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass das Management unter Druck geriet? Wurden Geschäftsvorfälle erfasst, obwohl die Voraussetzung für eine Erfassung nicht erfüllt waren bzw. die Voraussetzungen vorgetäuscht wurden? Haben Sie über irgendwelche finanzielle Schwierigkeiten Kenntnisse, die das Management dazu veranlassen würden, Umsatz oder Gewinne falsch auszuweisen?
13. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Stellt das IKS aus Ihrer Sicht sicher, dass Manipulationen der Buchhaltung und der Jahres- und Konzernrechnung durch das Management sowie Vermögensschädigungen verhindert werden? Haben Sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen in Ihrer Unternehmung und falls ja, welche? Haben Sie Kenntnisse von Mängeln im IKS insbesondere von der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management? Haben Sie Kenntnis oder Gerüchte gehört, dass jemand im Management betrügt?
14. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?

Fragen an Personen, die am Rechnungslegungsprozess beteiligt sind

15. Wie stufen Sie die Unternehmenskultur und Werte der Unternehmung ein? Wo sehen Sie diesbezüglich Verbesserungspotential? Wie ist der Umgang mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen und in Bezug auf die Erreichung der Ziele? Wie beurteilen Sie die Ehrlichkeit des Managements und der Mitarbeitenden?
16. Wie beurteilen Sie die Bilanzskandale der jüngeren Zeit? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Unternehmen ähnliche Manipulationen begangen werden und falls ja, welche konkret? Wie würde das Management die Jahres- und Konzernrechnung manipulieren, um z.B. Umsatz- und Gewinnziele zu erreichen? Wie hoch sehen Sie die Gefahr der Manipulation des Rechnungswesens, der Jahres- und Konzernrechnung oder Vermögensschädigungen und aufgrund welcher Anreize? In welchen Unternehmensbereichen gibt es umsatz- oder erfolgsabhängige Vergütungsmodelle oder Bonuskomponente? Welche Konten (z.B. solche mit geschätzten Werten) sind am anfälligsten, falls eine Person diese manipulieren möchte

und wie würde diese Manipulation genau erreicht? Wie und von wem werden die Schätzungen für den Abschluss (z.B. Abgrenzungen, Bewertungen) ermittelt? Sind Sie der Meinung, dass Annahmen zu Schätzungen neutral sind oder eher zu optimistisch, um vorteilhaftere Erträge auszuweisen? Was sind die Erwartungen Dritter (Aktionäre, Finanzanalysten, Short-Seller etc.)? Sehen Sie diesbezüglich ein Risiko, dass das Management unter Druck geriet? Wurden Geschäftsvorfälle erfasst, obwohl die Voraussetzung zur Erfassung nicht erfüllt waren bzw. die Voraussetzungen vorgetäuscht wurden? Haben Sie über irgendwelche finanzielle Schwierigkeiten Kenntnisse, die das Management dazu veranlassen würden, Umsatz oder Gewinne falsch auszuweisen? Wurden Sie angewiesen ungewöhnliche bzw. unangemessene Buchungen zu erfassen bzw. zu unterlassen oder haben Sie Kenntnis über solche Aktivitäten?

17. Welche Prozesse gibt es zur Erkennung von Manipulationen der Jahres- und Konzernrechnung, um die finanzielle Lage des Unternehmens besser (ggf. schlechter) darzustellen? Welche Kontrollen wurden zur Adressierung der Betrugsrisiken ausgestaltet und implementiert? Stellt das IKS aus Ihrer Sicht sicher, dass Manipulationen der Buchhaltung und der Jahres- und Konzernrechnung durch das Management sowie Vermögensschädigungen verhindert werden? Haben Sie Kenntnisse von Mängeln im IKS insbesondere von der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management? Haben Sie Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen in Ihrer Unternehmung? Haben Sie Kenntnis oder Gerüchte gehört, dass jemand im Management betrügt?
18. Haben wir vergessen, etwas zu fragen, was Ihnen wichtig ist?